

Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Wiesmoor

vom Inkrafttreten nach Bekanntgabe

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei – und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)) i.d.F. der Bekanntgabe vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), und § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i.d.F. der Bekanntgabe vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420), hat der Rat der Stadt Wiesmoor folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Straßenreinigung, einschließlich Winterdienst, unterliegen die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einbezogen die Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Gossen, Parkspuren, Bushaltestellen, Bushaltebuchten, Grün-, Trenn- und Sicherheitsstreifen im Bereich der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.
- (2) Zu den geschlossenen Ortslagen im Sinne dieser Verordnung gehört das Stadtgebiet, das in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

§ 2 Art der Reinigung

- (1) Die Eigentümer*innen oder die ihnen gleichgestellten Personen sind nach den örtlichen Erfordernissen verpflichtet, die Straßen, welche in der Anlage 1 aufgeführt sind, sauber zu halten. Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie erstreckt sich bis zur Straßenmitte. Dies gilt auch für den Fall, dass ein einseitiger Geh- und Radweg oder ein einseitiger gemeinsame Geh- und Radweg vorhanden ist. Bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen. Dieses gilt nicht für Fahrbahnen von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen. Bei Straßenkreuzungen bis zu deren Straßenmitte.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Gras, Unrat, Laub und Papier sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, Radwege und gemeinsame Geh- und Radwege. Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Besondere Verunreinigungen wie zum Beispiel durch landwirtschaftliche Fahrzeuge, Viehtrieb, Stroh, Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von Bodenaushub, Holz, festen

Brennstoffen, Müll, Abfall und dergleichen, durch Unfälle oder durch Tiere, sind unverzüglich zu beseitigen.

Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. §§ 17 NStrG oder 32 StVO) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

- (4) Die Reinigungsarbeiten sind staubfrei durchzuführen. Bei Frost ist das Besprengen mit gefrierenden Flüssigkeiten verboten.
- (5) Dem/der Reinigungspflichtigen obliegt die Pflicht, Schmutz, Unkraut, Gras, Unrat, Laub und Papier sowie Schnee und Eis aufzunehmen und ordnungsgemäß zu beseitigen. Dabei ist es verboten den Kehrriech dem Nachbargrundstück zuzukehren oder in Straßenrinnen, Gräben oder Einlaufschächten der Straßenkanalisation zu fegen.

§ 3 Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind Geh- und Radwege einschließlich gemeinsame Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m freizuhalten. Ist ein Geh- oder Radweg oder ein gemeinsamer Geh- oder Radweg nicht vorhanden, so ist ein entsprechender breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Dieses gilt auch für den Fall, dass gegenüber ein einseitiger Geh- oder Radweg oder ein gemeinsamer Geh- oder Radweg vorhanden ist. Diese Verpflichtung bezieht sich auf die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Ende des Schneefalls oder nach dem Auftreten der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr und sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr zu entfernen.
- (2) Vor jedem Hausgrundstück ist ein schnee- und eisfreier Zugang zur Fahrbahn zu schaffen. Zudem zu einem Fußgängerüberweg, sowie im Kreuzungs- und Einmündungsbereich.
- (3) Die Gossen sind schnee- und eisfrei zu halten, um bei eintretendem Tauwetter den Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten. Schnee und Eis dürfen sowohl auf dem Gehweg, dem Radweg, dem gemeinsamen Geh- und Radweg, als auch auf der Fahrbahn nur so aufgeschichtet werden, dass die Bushaltestellen sowie die Zugänge zu den Fußgängerüberwegen frei bleiben. Ein gefahrloser Zu- und Abgangsverkehr muss gewährleistet sein. Kanalisationsschächte und Hydranten dürfen nicht zugeschüttet werden. Je nach Breite des Grundstücks ist der Schneewall an einer Stelle oder mehreren Stellen zu unterbrechen, damit das Schmelzwasser ablaufen kann.
- (4) Bei Glätte, Schneeglätte oder Eisglätte, sind zur Sicherung des Fußgänger- und Radfahrerverkehrs in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr die Geh- und Radwege, gemeinsame Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite von 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m mit Schlacke, Granulat, Split oder trockenen Sand so abzustumpfen, dass ein sicherer Weg für Fußgänger und Radfahrer gewährleistet ist. Sind keine Geh- oder Radwege, gemeinsame Geh- oder Radwege vorhanden, so ist ein entsprechender breiter Streifen neben der Fahrbahn, oder, wenn ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn zu bestreuen. Dies gilt auch für den Fall, dass gegenüber ein einseitiger Geh- oder Radweg oder ein gemeinsamer Geh- oder Radweg vorhanden ist.

- (5) Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen (1) bis (4) ist bis 20.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.
- (6) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden;
Streusalz nur in Ausnahmefällen, wenn
- mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, und
 - an gefährlichen Stellen, wie zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenaufgänge und Brückenabgänge, starke Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Abschnitten an Geh- und Radwegen, gemeinsame Geh- und Radwege.
- (7) Bei eintretendem Tauwetter sind die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege von vorhandenen Schnee und Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind, wenn die Glättegefahr nicht mehr besteht, ordnungsgemäß zu beseitigen.
- (8) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eisansammlungen, die sich unter Dachtraufen und Ausläufen von Regentonnen gebildet haben, sowie Eiszapfen und auf Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen und Sachen bilden, zu entfernen oder es sind andere ausreichende Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 Nds. NPOG (Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes) handelt, wer als Reinigungspflichtige*r vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten der §§ 2 und 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 5 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt gem. § 61 Nds. NPOG (Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes) 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Verordnung ersetzt wird.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Verordnungen, die dieser Verordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.